LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Qualität für Menschen

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

(über Beteiligungs-Portal „Beteiligung NRW“)

[redacted]

Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW
Beteiligungsverfahren nach §§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m 13 LPlG NRW
[redacted]

Stellungnahme des LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland gem. § 22 Abs. 4 Satz 6 und Abs. 5 DSchG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des o.g. Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsprogramms wurde der LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland zur Stellungnahme aufgefordert. Die Wahrnehmung dieser auch gemäß §22, Abs. 4, Punkt 6 DSchG NRW vorgesehenen fachlichen Beteiligung erfolgt mit den folgenden Ausführungen.

Durch die Landesplanung werden Belange der Denkmäler in NRW (hier speziell jene im Bereich des LVR) in vielfältiger Weise berührt. Dies ist allein schon durch im umfassenden interdisziplinären inhaltlichen Ansatz und Umfang dieser Planung begründet, der sich auch im vorliegenden „Leitbild klimaneutrales Industrieland“ widerspiegelt.
Unmittelbare Auswirkungen auf die konkrete Substanz und das Erscheinungsbild von Denkmälern, Denkmalbereichen und prägenden Kulturlandschaftsbereichen (kurz: KLB; vgl. Fachbeiträge zu den Regionalplänen Köln, Düsseldorf und Ruhr – letztgenannter anteilig für den

Sie haben eine Anregung oder Beschwerde?
Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

EMAS Geprüftes Umweltmanagement

Besucheranschrift:
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19
Bushaltestelle Abtei Brauweiler: Linien 949, 961, 962, 967, 972, 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0
Internet: https://denkmalpflege.lvr.de, E-Mail: info.denkmalpflege@lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung,
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten:

Helaba
IBAN: DE84300500000000060061, BIC: WELADEDDXXX
Postbank
IBAN: DE95370100500000564501, BIC: PBNKDEFF370

LVR) sind dagegen auf der übergeordneten Ebene der Landesplanung allein durch die verwendete Maßstabsebene nur in seltenen Fällen bereits festzustellen (in der vorliegenden 3. Änderung zeichnet sich ein solcher Fall im Grundsatz 8.2-8 jedoch bereits ab). Deren übergeordnete Vorgaben führen jedoch aus naheliegenden Gründen zu umfangreichen konkreten Auswirkungen in den nachgeordneten Planungsebenen der Regionalplanung bis hin zur kommunalen Bauleitplanung. Deren aus den übergeordneten Vorgaben resultierende Auswirkungen auf Denkmäler, Denkmalbereiche und prägende Kulturlandschaftsbereiche in deren Substanz und Erscheinungsbild sind wiederum offensichtlich.

Aus solchen naheliegenden Folgewirkungen verweist innerhalb der Landesplanung auch die vorliegende 3. Änderung bei unterschiedlichsten fachlichen Aspekten mehrfach explizit auf die notwendigen Auswirkungen und Implementierungen in nachgeordneten Planungen wie der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung hin. In diesem Leitbild einer vorausschauenden Planung, die komplexe Zusammenhänge benennt und zur frühzeitigen Vermeidung von Zielkonflikten auch in anderen Planungen beiträgt, sind im Folgenden auch Hinweise auf Konsequenzen der Landesplanung nachgeordnete Planungsebenen enthalten, sofern sie Auswirkungen auf die erwähnten Schutzgüter haben bzw. sich solche abzeichnen.

Entsprechend der gesetzlichen Zuständigkeit beschränken sich die folgenden Ausführungen auf das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR).

Die aufgeführten Belange folgen der Gliederung der zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen (Beschluss Planbegründung, 34 Seiten, Stand: 14.03. 2025; Synopse bestehende Fassung LEP/3. Änderung, 152 Seiten, Stand: 14.03. 2025; Umweltbericht, 147 Seiten, Stand: 11.03. 2025).

Ziel 2-3: Siedlung und Freiraum
Die Konkretisierung der Kategorien „Siedlungsraum“ und „Freiraum“ mit zugeordneten Funktionen berührt die Belange des Schutzes und der Pflege von Denkmälern nicht grundsätzlich. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass einzelne historische bauliche und sonstige Anlagen, die über die Eigenschaften eines Denkmals verfügen, oder historische Strukturen, die gemäß § 2 Abs. 1 DSchG NRW in gleicher Weise „für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse“ Bedeutung besitzen, in besonderem Maß durch ihre Lage in einer von Bebauung weitgehend freien Umgebung geprägt werden (z.B. Einzelgehöfte mit entsprechender Bewirtschaftung – auch in Streulage, auch als charakteristische Erscheinung in Teilregionen). Auch in solchen Fällen besteht zweifelsfrei unverändert ein öffentliches Interesse an Erhaltung und Nutzung, selbstverständlich auch bei charakteristischen Standorten außerhalb von dichter bebauten Bereichen. Diese dauerhafte Erhaltung und Nutzung umfasst beim Bestandsschutz auch in Einzellagen die Sicherstellung der Erschließung und im verträglichen Maß betriebswirtschaftlich notwendige Erweiterungen, über die im Einzelfall zu befinden ist. Solche Einzelfälle sind in der vorgelegten 3. Änderung des Landesentwicklungsprogramms bei der Möglichkeit zur Neuerrichtung von dem Haupt-

zweck untergeordneten Nebengebäuden explizit für Denkmäler benannt: „Mit dieser Festlegung soll dem drohenden Verfall von Baudenkmälern und anderen kulturell bedeutsamen Bauwerken mit einer entsprechenden Beziehung zum Freiraum vorgebeugt werden. Das Vorhaben muss dabei der Erhaltung des Gestaltwerts dienen."
Hierbei ist anzumerken, dass im Sinne des DSchG NRW bei der von Pflege, dem Schutz und der Nutzung um weit mehr als der „Gestaltwert" zu betrachten ist. Die Verwendung des Begriffes „Denkmalwert" würde deshalb an dieser Stelle helfen Missverständnisse zu vermeiden.

Bei den vorgesehenen Ausnahmen der Zulässigkeit von Vorhaben außerhalb des Siedlungsraums (Gemeinbedarfsflächen/Sport-/Spielanlagen, Einrichtungen des Katastrophenschutzes und deutlich der Freiraumnutzung untergeordnete Nutzungen) sind die Belange von Denkmälern, Denkmalbereichen und KLB im Rahmen einer jeweiligen Einzelfallprüfung zu berücksichtigen. Dies umfasst beim Erscheinungsbild als einer Komponente der Denkmaleigenschaft auch die zugehörige Umgebung des Denkmals und damit die Auswirkungen eines Vorhabens aus der genannten Reihe von Ausnahmetatbeständen auf solche räumlichen Bereiche.

Die formulierte Vorgabe einer „deutlich erkennbaren Grenze" zwischen „Siedlungsraum" und „Freiraum", die „sowohl planerisch als auch faktisch festgelegt sein [kann]" oder als Ausnahme anhand natürlicher Gegebenheiten oder vorhandener Linienführungen von Infrastruktur zu finden ist, wäre zweckmäßig um regionaltypische Formen von historischen Ortsgrundrissen zu ergänzen. Wo solche im Einzelfall in gut nachvollziehbarer Form überliefert sind (auch, aber nicht ausschließlich in Form von Denkmalbereichen, KLB), geben sie die wesentlichen Kriterien zur Unterscheidung zwischen „Siedlungsraum" und „Freiraum" vor.

In diesem fachlichen Zusammenhang wie auch bei zahlreichen der im Folgenden angeführten Aspekte ist ein intensiver Abgleich der Belange von Denkmälern und Denkmalbereichen mit jenen der Kulturlandschaft erforderlich. Diese Belange der Kulturlandschaft vertritt der Landschaftsverband Rheinland als Träger öffentlicher Belange insgesamt (Landschaftsverband Rheinland, Dezernat 3, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH).

Ziel 2-4: Entwicklung der Ortsteile im Freiraum
Wie bei der oben dargelegten Abgrenzung zwischen „Siedlungsraum" und „Freiraum" besteht das Erfordernis des Schutzes und der Pflege betreffender Denkmäler und historischer Strukturen im Freiraum. Soweit dieser Bestand eine charakteristische geringe bauliche Dichte aufweist (z.B. bei historischen Einzellagen), gelten unverändert die Vorgaben nach §§2 und 7 DSchG NRW nach Erhaltung und geeigneter Nutzung – auch bei gegebenenfalls erhöhtem Erschließungsaufwand.
Das oben (Ziel 2-3) bereits angeführte Erfordernis einer systematischen Übersicht zu regionaltypischen Formen von historischer Ortsgrundrissen als Bewertungsgrundlage zeigt sich hier erneut (in Zusammenarbeit mit Landschaftsverband Rheinland, Dezernat 3). Ebenso sind inhaltliche Vergleiche der bau- und planungsrechtlichen Definitionen von Begriffen wie Streu-

und Splittersiedlungen mit dem Gebrauch im Bereich Denkmalschutz, Denkmalpflege und Kulturlandschaftspflege erforderlich, um mögliche Missverständnisse zu vermeiden.

Die Empfehlung zur Erarbeitung ganzheitlicher gemeindlicher Entwicklungskonzepte zur Einordnung verschiedenster Einzelvorhaben in den jeweiligen örtlichen Kontext ist auch aus dem hier genannten Erfordernis ausdrücklich zu unterstützen.

Ziel 6.1-1: Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung
Dem Ziel, über die Regionalpläne längerfristig eine ausgeglichene Flächenbilanz sicherzustellen, stehen im Grundsatz keine Belange des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege und der Kulturlandschaftspflege entgegen. Die Nutzung bestehender Baugebiete und Infrastrukturen muss mit der Erhaltung und verträglichen Nutzung des Denkmäler-Bestandes gemäß §2 DSchG NRW in Einklang gebracht werden. Die Neubebauung von Brachflächen erfordert eine Untersuchung der Auswirkungen auf die jeweilige historisch-städtebauliche Struktur in funktioneller und architektonisch-gestalterischer Hinsicht und auf Auswirkungen auf das Erscheinungsbild von Denkmälern und Denkmalbereichen bzw. KLB in ihrer jeweiligen Umgebung. Die Erwähnung der Notwendigkeit einer grundsätzlichen Prüfung von Belangen der Denkmäler, Denkmalbereich und KLB bei der Umsetzung des Zieles 6.1-1 ist im Sinne der gewünschten Effekte erforderlich.

Alle diese anzustrebenden denkmalverträglichen Lösungen erfordern die bei Denkmälern charakteristische Einzelfallbetrachtung und jeweils eine spezifische Lösung, die auch der Qualität des Gesamtergebnisses zuträglich ist.

6.1-2 Grundsatz: Flächensparsame Siedlungsentwicklung („5-Hektar-Grundsatz“)
Es ist davon auszugehen, dass eine Begrenzung des Flächenverbrauchs auch Beeinträchtigungen der Umgebung von Denkmälern, Denkmalbereichen und KLB im Grundsatz beschränken kann. Allerdings werden Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien aus dieser Bilanzierung des Flächenverbrauchs ausgenommen, obwohl sie gleichwohl als bauliche Anlagen gemäß §2 BauO NRW nicht unerhebliche Grundflächen beanspruchen und ungleich stärker auch das Landschaftsbild/die Kulturlandschaft beanspruchen. Dies gilt in gleicher Weise für die Umgebung von Denkmälern, darunter solche in historischer Einzellage (vgl. oben).
Die Wiederbelebung von Ortskernen ist grundsätzlich zu befürworten – die damit verbundene Sanierung und Nutzung bestehender Substanz erfordert für Denkmäler und Denkmalbereiche jeweils einzelfallbezogene Abstimmungen und Erlaubnisverfahren. Eine pauschalierte Bewertung ist (auch) hierzu nicht möglich. Die Brachen vieler zentrumsnaher ehemaliger Gewerbe-, Industrie- und Mischgebiete erfordern erhöhte Anstrengungen bei einer in der Regel grundsätzlich zu befürwortenden funktionell verträglichen Neunutzung. Allerdings sind dabei in gleicher Weise hohe gestalterische (architektonisch-städtebauliche) Maßstäbe zu erfüllen. Zudem bedürfen hierbei auch viele Teilnutzungen, wie etwa die verträgliche Integration von Einzel- und großflächiger Photovoltaik („Multifunktionalität“) einer ausreichen Voruntersuchung und Planung. Weiterhin ist in Fällen von Intensivierungen von Nutzungen und/oder baulichen Verdichtungen (z.B. Aufstockungen) eine ausreichende qualifizierte Prüfung von

Auswirkungen auf die Umgebung (darunter der Bestand von Denkmälern, Denkmalbereichen und KLB) erforderlich.

6-1.4: Vermeidung von bandartigen und Splittersiedlungen
Das planerische Ziel der Vermeidung von Zersiedlungseffekten, unnötigem Flächenverbrauch, negativen Auswirkungen auf die natürliche Umwelt und erhöhtem Aufwand an Erschließung und Infrastruktur wird deutlich und ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings sind dabei die spezifischen Rahmenbedingungen von Denkmälern in Einzellage, charakteristischen Klein- und Kleinstsiedlungen (darunter Denkmalbereiche) zu berücksichtigen, das heißt nicht zuletzt der hier typische, oft deutlich erhöhte Anteil von Freiflächen, Abstandsflächen usw. (vgl. oben, 2-3).
Ein Abgleich bzw. eine Gegenüberstellung der hier verwendeten Begriffe („bandartige Siedlung“, „Splittersiedlung“), die explizit auf ihre bau- und planungsrechtliche Interpretation ausgerichtet sind, mit Bezeichnungen für historische Ortsgrundrissformen (Einzelsiedlung, Alleinlage, Weiler usw.), die auch Teil des Schutzgutes von Denkmälern und Denkmalbereichen sein können, ist zur Klarstellung angeraten. Damit kann beispielsweise vermieden werden, dass ein Denkmal in der Form und beim Standort (Lage) eines regionaltypischen Einzelhofes als „Splittersiedlung“ missverstanden wird.

6.1-8 Grundsatz: Wiedernutzung von Brachflächen
Verschiedene auch hier zutreffende Belange wurden bereits im vorherigen Punkt (vgl. 6.1-2, oben) dargestellt. Der nachvollziehbare Grundsatz der Wiedernutzung von Brachflächen (die vorgelegte Änderung geht von ca. 4.000 ha aktivierbarer Brachfläche in ganz NRW aus; Schwerpunktregionen im LVR: Düsseldorf und Bonn) mit dem Hauptziel, Gewerbe- und Industriebrachen erneut mit dieser Bestimmung (kombiniert mit Misch- und Parallelfunktionen) zu nutzen, erfordert eine möglichst frühzeitige Einbeziehung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Sinne des Gesamt-Erscheinungsbildes. Es ist jeweils ein Gesamt-Leitbild anzustreben, in dem sich unterschiedlichste Maßnahmen einordnen (darunter die jeweiligen Einzelfallentscheidungen zu Denkmälern). Auch Brachflächen stehen in einem historischen Kontext, der bei Neunutzungen zu berücksichtigen ist.
In gleicher Weise unterliegt die favorisierte Wiedernutzung von isoliert im Freiraum liegenden Brachflächen, soweit diese an 100 kV-Leitungen und andere Infrastruktur angebunden sind, aus Sich der Pflege, des Schutzes und der verträglichen Nutzung von Denkmälern (mit Blick auf das Erscheinungsbild/die Umgebung benachbarter Denkmäler, eventuellen erhaltenswerten Relikten vergangener Nutzungen) notwendiger Weise einer jeweiligen Einzelfallprüfung.

6.1-10 Grundsatz: Spielräume für die Bauleitplanung
Für die sogenannten „Flex-Modelle“, das heißt eine flexiblere kommunale Baulandentwicklung auf Grundlage von ermittelten Flächenbedarfen, Optionen und fortlaufender Evaluierung in der Regionalplanung, die in der kommunalen Bauleitplanung umgesetzt wird, gelten im Grundsatz die oben bereits dargelegten Rahmenbedingungen (vgl. 6.1-1, 6.1-2, 6.1-8). Durch die größere Dynamik bei der Anpassung der Planungsziele gewinnen Gesamt-Leitbilder für die jeweiligen Bereiche hier besondere Bedeutung, um die Voraussetzungen für die

angemessene Berücksichtigung unterschiedlicher Belange (darunter die jeweiligen Einzelfallentscheidungen zu Denkmälern) bei veränderbaren Randbedingungen zu schaffen.

6.4-1/6.4-2: Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben und deren Inanspruchnahme
Bei den vorgesehenen Modifikationen der internen Gliederungen dieser großen Areale (Festlegungen zu Mindestflächenanteilen für der Einzelvorhaben innerhalb der bisherigen Standorte dieser Kategorie) sind bei den bestehenden Standorten im Bereich des LVR („PrimeSite" Euskirchen/Weilerswist, Geilenkirchen-Lindern und Grevenbroich-Neurath) auf der Ebene des Landesentwicklungsprogramms bislang keine unmittelbaren Auswirkungen auf Belange von Denkmälern, Denkmalbereichen und KLB erkennbar.

6.5-2 Ziel: Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrumsrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen
Diese Zielstellung orientiert auf die Stärkung bestehender Zentren. Da diese in vielen Fällen mit den historischen Ortszentren identisch sind, zu denen oftmals Denkmäler und Denkmalbereiche gehören, sollte dieses Ziel im Grundsatz mit der verträglichen Nutzung der Denkmäler vereinbar sein. Allerdings ist dazu auch hierbei eine einzelfallbezogene Prüfung und Einordnung von Vorhaben möglich. Der explizite Hinweis auf historische Strukturen bei diesem Planungsziel im vorliegenden Entwurf weist auf mögliche Probleme bei der Integration groß flächigen Einzelhandels in bestehende bauliche Strukturen hin: „…insbesondere [bei] der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild…" könne eine Integration solcher Formen des Einzelhandels nicht möglich sein. Generelles Ziel muss es jedoch sein, funktionsteilige, nachhaltige, ressourcensparende und verkehrsarme Lösungen zu finden, die einerseits die Nutzung, Lebensqualität, Straßen- und Ortsbilder in bestehenden städtebaulichen Strukturen sichern und (Vermeidung von Leerstand) mit dem großflächigen Einzelhandel ergänzen (Synergieeffekte). Dieser darf hierbei weder Schutzgüter (Denkmäler, Denkmalbereiche) in unverträglicher Weise überformen, noch diesen die wirtschaftlichen und sozialen Funktionen entziehen.
Integrierte kommunale Gesamtkonzepte und Planungen sind hierbei ebenso vonnöten wie bei den einzelnen Denkmälern und Denkmalbereichen geeignete Einzelfalllösungen.

7.2-2: Gebiete für den Schutz der Natur
Auf die hohe allgemeine Bedeutung des Schutzgutes der Kulturlandschaft bzw. des Landschaftsbildes (letzteres gemäß §1, Abs. 4, Punkt 1 BNatSchG) und speziell für das Erscheinungsbild von Denkmälern, Denkmalbereichen und KLB im Besonderen ist an dieser Stelle hinzuweisen. Diese Aspekte sollten deshalb insgesamt stärker in die Beschreibung und Bewertung „Vorranggebieten Schutz Natur und Landschaft" mit einfließen. Auch die Stellung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien bedarf in diesem Zusammenhang unabhängig von ihrer sehr weitgehenden, zugleich zeitlich befristeten Privilegierung durch den Gesetzgeber einer Konkretisierung.

7.2-3 Ziel: Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur
Zu diesen Ausnahmeregelungen für die Inanspruchnahme der genannten geschützten Berei-

che (bei gesetzlich begründetem, überragendem öffentlichem Interesse; beim Fehlen realistscher Trassen-Alternativen und zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen) ist aus Sicht der Belange von Denkmalpflege und Denkmalschutz anzumerken, dass in der überwiegenden Zahl der betreffenden Planungen die Vermeidung zusätzlicher Vorhaben bzw. der Ausbau bestehender Anlagen mit verbundener Erweiterung der Raumwirkung (mehr Flächenverbrauch, größere bauliche Dimensionen usw.) auch eine Vermeidung negativer Auswirkungen auf Denkmäler, Denkmalbereiche und KLB zur Folge hat. Insofern ist eine größtmögliche Vermeidung entsprechender Inanspruchnahmen zu begrüßen.

7.3-1 Grundsatz: Walderhaltung
Die dargelegte Beschreibung und hohe Bewertung des Waldes ist aus Sicht der Belange von Denkmalpflege und -schutz im Grundsatz zu befürworten. Neben der bereits mehrfach angeführten Bedeutung für das Erscheinungsbild von Denkmälern, Denkmalbereichen und KLB (vgl. oben) liegt im Fall von Gartendenkmälern gemäß §2, Abs. 4 DSchG NRW in vielen Fällen ein enger, historisch überlieferter Zusammenhang bzw. räumlicher Übergang zwischen Parkanlagen, Stadtgrün, Alleebepflanzungen und anderem mehr zu Waldbereichen vor.
Zudem ist gerade angesichts von Klimaveränderungen auf enge und vielfältige funktionale Abhängigkeiten zwischen unterschiedlichen biotischen und abiotischen Bestandteilen der Landschaft zu achten (z.B. Wasserhaltung und -austausch). In vielen Fällen handelt es sich dabei um Systeme, die aus Denkmälern, Denkmalbereichen, KLB und Bestandteilen ohne Schutzstatus zusammengesetzt sind.

7.3-2 Grundsatz: Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen
Die fachliche Bewertung dieses Grundsatzes ist im Wesentlichen bereits dargelegt worden (vgl. 7.3-1).
Bei der Planung potentieller neuer Waldflächen (extensive Erweiterung) sind die Belange von Denkmälern, Denkmalbereichen und KLB frühzeitig und in geeigneter Weise zu prüfen, um die Auswirkungen auf die Kulturlandschaft und das Landschaftsbild bewerten zu können.
Zum Erscheinungsbild verschiedener Denkmäler, Denkmalbereiche und KLB gehören bewusst gestaltete, oft umfangreichere Umgebungsbereiche mit ebenso bewusst gestalteten Offenland-Teilgebieten (in vielen Fällen nach Konzepten, die seit dem 18. und 19. Jahrhundert verfolgt wurden/werden). In solchen Teilgebieten sind neue bewaldete Bereiche mit den hier dargestellten Belangen unvereinbar.

7.3-3 Ziel: Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen
vgl. oben (7.2-3 und 7.3-2)

7.3-4 Grundsatz: Alternativenprüfung Betriebserweiterungen (in Waldbereichen)
Die wesentlichen Belange sind oben bereits dargelegt worden (vgl. 7.3-1 und 7.3-2)

7.3-5 Grundsatz: Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder
(keine inhaltliche Veränderung)

7.3-5 Grundsatz: Waldarme und waldreiche Gebiete
(keine inhaltliche Veränderung)

7.4-6 Überschwemmungsbereiche
Die Zielstellung und die übergeordneten Vorgaben stehen grundsätzlich nicht im Widerspruch zu Belangen von Denkmalschutz und -pflege. Auf die Notwendigkeit von Einzelfallentscheidungen bei Denkmälern, Denkmalbereichen und KLB als Bestand innerhalb von Überschwemmungsbereichen ist auch in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

7.4-8 Grundsatz: Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren
Die Berücksichtigung dieser Gefahren und möglicher betroffener Bereiche ist notwendig und der Verweis auf die schlüssige Konkretisierung in der Regionalplanung und kommunalen Bauleitplanung folgerichtig. Der Hinweis auf den Prüfungsbedarf und gegebenenfalls spezielle Lösungen im oben erwähnten Sinne (vgl. 7.4-6) ist zusätzlich erforderlich.

7.5-2 Grundsatz: Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte
Dieser insgesamt nicht zu beanstandende Grundsatz, durch entsprechende Betriebsformen, Nutzung von Abwärme (Gewächshäuser) und andere Maßnahmen landwirtschaftliche Nutzflächen und Standorte zu sichern, bedarf im Einzelfall der Überprüfung, wie Beeinträchtigungen von Denkmälern, Denkmalbereichen oder KLB durch unverträgliche Auswirkungen, etwa auf das Erscheinungsbild, zu verhindern oder zumindest abzumildern sind.

7.5-3 Grundsatz: Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume
Im Sinne der Belange von Denkmälern, Denkmalbereichen und KLB ist es nicht nachvollziehbar, dass Windenergieanlagen und Flächen-Photovoltaik hier pauschal unberücksichtigt bleiben. Es handelt sich zumindest um bauliche Anlagen im Sinne der BO NRW mit dauerhaften Auswirkungen auf ihre Umgebung.

8.1-1 Grundsatz: Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung
Der nachvollziehbare, jedoch pauschal formulierte Grundsatz des Vorrangs des ÖPNV ist nachvollziehbar. Mögliche Auswirkungen auf Denkmäler, Denkmalbereiche und KLB sind stark von der Art des ÖPNV und dazu notwendiger Infrastruktur abhängig. Bei Reaktivierung, Umnutzung bzw. Ausbau von bestehenden Trassen sind die Belange dieser Schutzgüter ausreichend zu berücksichtigen.
Der anzunehmende zusätzliche Flächenbedarf für multimodale und intermodale Verkehrsstrukturen, allein im Bereich der Flächen zum Umladen und Zwischenlagern von Transportgütern erfordert eine Erwähnung.

8.1-11 Grundsatz: Öffentlicher Verkehr
(Behandlung im Zusammenhang mit Grundsatz 8.1-13, vgl. unten)

8.1-13 Grundsatz: Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen
Der nachvollziehbare, jedoch pauschal formulierte Grundsatz des Vorrangs des ÖPNV ist nachvollziehbar. Die dabei starke Orientierung auf die Umnutzung von nicht mehr genutzten

Bahntrassen sollte jedoch im Einzel die sinnvolle Wiederinbetriebnahme für den schienengebundenen ÖPNV nicht verhindern, zumal damit die zahlreichen Denkmäler im Bereich von Bahntrassen auf diese Weise im Allgemeinen am verträglichsten erhalten und genutzt werden können (gemäß §2, Abs. 1 DSchG NRW).
Bei Reaktivierung, Umnutzung bzw. Ausbau von bestehenden Trassen sind die Belange dieser Schutzgüter ausreichend zu berücksichtigen.

8.2-8 Grundsatz: Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien
Zeugnisse der fossilen Energieerzeugung stehen im Zentrum der landesspezifischen und regionalen Identität in NRW. Ihre Erhaltung und Pflege entspricht in beispielhaften Fällen ihrer sehr hohen Bedeutung für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse und begründet ganz offensichtlich ein öffentliches Interesse im Sinne von §2 Abs. 1 DSchG NRW.

Im Fall des Kraftwerksstandortes Frimmersdorf (Stadt Grevenbroich) erfolgt aktuell die intensive Überprüfung der Denkmaleigenschaft und des Schutzumfangs durch das LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland in enger Absprache mit den zuständigen kommunalen Behörden. Die materielle Substanz eines technischen Denkmals (hier: Kraftwerk) wird nicht allein durch die äußere Bauhülle, sondern auch durch die Ausstattung gebildet, da erst durch diese einstige Arbeits- und Produktionsabläufe erfahrbar gehalten werden können. Es ist grundsätzlich von einer Denkmaleigenschaft des Standortes Kraftwerk Frimmersdorf auszugehen, die im Detail gegenwärtig gerade konkretisiert wird.

Der Grundsatz zur Umnutzung von Kraftwerksstandorten entsprechend Punkt 8.2-8 der vorliegenden 3. Änderung des Landesentwicklungsprogramms NRW muss bei Denkmälern (im konkreten Fall in Frimmersdorf) mit der Erhaltung und Pflege des Schutzgutes in Einklang gebracht werden.

9.2-1 Ziel: Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe
Es ist auszuschließen, dass entsprechende Vorranggebiete (obertägiger Abbau) die Substanz von Denkmälern und Denkmalbereichen gefährden (auch in der Umgebung). Das schließt auch Auswirkungen durch den Betrieb des Abbaus und der Weiterverarbeitung von Rohstoffen, einschließlich zugeordneter Vorgänge, ein (Erschütterungen, Staub, andere Emissionen, Auswirkungen im Bereich des Bodens – einschließlich Statik).

9.2-2: berücksichtigte Versorgungszeiträume für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe
Der Planungshorizont für Vorranggebiete oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe mit 20 Jahren für Lockergestein und 35 Jahre bei Festgestein steht naturgemäß im Missverhältnis zum Auftrag der dauerhaften Erhaltung und Pflege von Denkmälern, Denkmalbereichen und KLB. Auch spätere, heute noch nicht vorherzusehende Vorgänge, und andererseits aufgelassene Tagebaue, Halden, stehende Gewässer als Folgelandschaften usw. können hier für unabsehbare Zeiträume gravierende Folgen auf das Erscheinungsbild der genannten Schutzgüter haben. Diesem Planungsdilemma kann nicht befriedigend begegnet werden. Um so größere Bedeutung haben obligatorische qualitativ ausreichende Überprüfungen möglicher Ab-

baugebiete vor einem möglichen Beginn ihrer Erschließung. Bedarfe an entsprechenden Rohstoffen und Planungshorizonte erfordern ein permanentes Monitoring (vgl. unten, 9.2-3), um vermeidbare Beeinträchtigungen für die genannten Schutzgüter von vornherein zu verhindern oder zumindest zu begrenzen.

9.2-3: Fortschreibung
(vgl. 9.2-2)

9.2-4 Ziel: Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)
Im Sinne der oben genannten Ziele (vgl. 9.2-1, 9.2-2) sind hier keine grundsätzlichen Belange des Schutzes, der Pflege und Nutzung von Denkmälern, Denkmalbereichen und des Schutzes von KLB betroffen. Jedoch sollte der Aspekt der Gewinnung regionaler Baustoffe und Grundstoffe mit spezifischen, nur an diesen heimischen Lagerstätten vorkommenden Eigenschaften, die zur fachgerechten Sanierung von Denkmälern im Rheinland bzw. Teilregionen erforderlich sind, hierbei nicht völlig außer Acht gelassen werden.

10.2-14 Ziel: Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
Der für das Erscheinungsbild zahlreicher Denkmäler, Denkmalbereiche und KLB vielerorts grob unmaßstäbliche, jedoch durch den Gesetzgeber gegenwärtig befristet stark privilegierte Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik soll nach Erreichen des Zielwertes (Ausbau gegenüber Stand 31.12. 2022 auf 7,1 GW bis 31.12. 2030, ab 01.01. 2031 bis zur Zielgröße von insgesamt 15,7 GW) nur noch außerhalb landwirtschaftlicher Flächen möglich sein. Allerdings fallen Agri-Photovoltaik-Anlagen hierbei nicht unter die landwirtschaftlichen Flächen. Es handelt sich bei Photovoltaik-Anlagen jedoch um bauliche Anlagen im Sinne der BO NRW mit dauerhaften Auswirkungen auf ihre Umgebung, darunter Denkmäler, Denkmalbereiche und KLB.

Umweltbericht
Die Landschaftsbildbewertung (Bedeutung), S. 44 (Abb. 11) lässt keine Schlüsse auf die hohe Wertigkeit der jeweiligen Umgebung von Denkmälern, Denkmalbereichen und den Landschaftsausschnitten der KLB und der Umgebung, in die sie eingebettet sind, zu. Diese im Einzelfall zu bestimmenden Umgebungen konstituieren sich unabhängig von Teilbereichen mit „besonderem“ oder „herausragendem“ Landschaftsbild.

Der Feststellung des Umweltberichtes, „…dass zu den geplanten Änderungen des LEP keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben werden können“, kann nicht gefolgt werden. Die Auswirkungen der 3. Änderung des LEP sind zumindest so konkret, dass ihnen im Sinne der Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen für Denkmäler, Denkmalbereiche und KLB auf nachgeordneten Planungsebenen kaum mehr hinreichend im Sinne der Vorgaben des DSchG NRW begegnet werden kann.

Allgemeine Informationen und Hilfestellungen zum Umgang mit dem Schutzgut Kulturelles Erbe in der Umweltverträglichkeitsprüfung bietet die von der UVP-Gesellschaft e.V. herausgegebene Handreichung „Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung“, 3. vollständig überarbeitete

Auflage (Köln 2024). Sie ist digital verfügbar unter Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung [2024] | LVR.

[redacted]

[redacted]

Für weitere Auskünfte steht das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]